VCI-STELLUNGNAHME

Stand: 5. September 2025

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern Entwurf für ein Gesetze zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen (Stand 29.09.2025)

Allgemeine Anforderungen

Das Bundesministerium des Inneren (BMI) hat den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen veröffentlicht. Nach dem „*All-Gefahrenansatz*“ sollen „*im Hinblick auf die physischen Resilienzmaßnahmen dieses Gesetzes mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 erstmals eigenständige und sektorenübergreifende Regelungen getroffen werden*.“

Die Anlagen der chemisch-pharmazeutischen Industrie sind, auch wenn sie nicht direkt unter den Begriff „kritische Anlagen und Dienstleistungen“ fallen, als wichtiger Teil der Wertschöpfungsketten von sehr großer Bedeutung für die Resilienz der deutschen Wirtschaft und deren Verteidigungsfähigkeit.

Größtmögliche Sicherheit der Anlagen zu gewährleisten ist seit Anbeginn im Eigeninteresse der Unternehmen und elementares Anliegen im täglichen Anlagenbetrieb. Die Branchen unternimmt große Anstrengungen, um den störungsfreien Betrieb zu gewährleiten. Die Sicherheit von Anlagen ist in Deutschland durch zahlreiche Verordnungen und Gesetze geregelt, die sich auf Errichtung, Betrieb und Überwachung sowie kontinuierliche Verbesserungen beziehen. In Deutschland haben die Chemieunternehmen einen auf höchstem Niveau liegenden technischen und organisatorischen Sicherheitsstandard sowie sehr gut ausgebildete Mitarbeiter.

Für die chemisch-pharmazeutische Industrie weisen wir für die weiteren Beratungen sowie im Rahmen des Vollzugs der neuen Regulierung insbesondere auf die folgenden untenstehenden Punkte hin.

- **Betroffenheit und Anwendungsbereich (§ 4 des Entwurfs):** Der Anwendungsbereich sollte möglichst klar und eindeutig formuliert werden, wobei unbestimmte Rechtsbegriffe zu konkretisieren sind. Bei einer Verlagerung in nachgelagerte Verordnungen (§ 4 Abs.3), die den Anwendungsbereich im Nachhinein erweitern, sollte eine frühzeitige Abstimmung mit allen Beteiligten (Unternehmen und Überwachungsbehörden) erfolgen, insbesondere wenn neue Betroffenheiten geschaffen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn

mittelständische Anlagen betroffen werden. Die aktuellen Formulierungen erschweren die eindeutige Zuordnung und führen zu Unsicherheiten bei der Planung und Umsetzung von Resilienzmaßnahmen.

- **Praxisgerechter Vollzug**: Der Vollzug der Regelungen sollte praxisgerecht und bürokratiearm erfolgen. Doppel- und Mehrfachprüfungen und unabgestimmte Forderungen seitens der Verwaltungsbehörden sind zu minimieren. Maßstab sollte ein rechtskonformer Anlagenbetrieb sein, der berücksichtigt, dass sowohl auf Behörden- als auch auf Vollzugsebene Ressourcen schon heute knapp sind.

- **Minimierung von Berichtspflichten und Etablierung konsistenter Verwaltungsprozesse**: Im Hinblick auf die Konsistenz der künftigen Regulierung im Kontext der Anlagensicherheit und Anlagensicherung erscheint eine ausreichende Kohärenz und Konsistenz der Regulierung nicht gegeben zu sein. Dies mag auch daran liegen, dass die EU-Regulierung Besonderheiten des deutschen Industriestandortes (vorhandene kritische Infrastrukturen sowie neue kritische Dienstleistungen u. Ä.) nicht hinreichend berücksichtigt. Der deutsche Gesetzgeber sollte hier die Spielräume in der Umsetzung von EU-Recht möglichst weitgehend nutzen und bestehenden Prozessen und dem Know-How der Anlagenbetreiber vertrauen (Eigenverantwortung der Unternehmen stärken). Dabei sind das untergesetzliche Regelwerk sowie Belange des Vollzugs (Zuständigkeiten im föderalen System, Schnittstellen, Absprachen zwischen den Behörden, Absprachen mit Anlagenbetreibern etc.) angemessen zu berücksichtigen sowie über Schaffung digitaler Prozesse zu verbessern.
  Die Formulierungen und die Umsetzung der neuen Anforderungen sollten so ausgestaltet sein, dass auf *bestehende Überwachungsprozesse und Standards* aufgesetzt werden kann. In der Schnittstelle zu anderen Regelungen aus dem Bereich Anlagenzulassung und Anlagensicherheit sollte in jedem Fall vermieden werden, dass neue Nachweise, Dokumentationen und Genehmigungen erforderlich werden.
  Ohne abgestimmte Leitplanken drohen Doppelnachweisen und Prüfungsdivergenzen. Daher sollten bereits bestehende Systeme adaptiert werden, um Kosten zu minimieren, Bürokratie abzubauen und Rechtssicherheit zu schaffen. Rechts- und Planungssicherheit ist gerade in der jetzigen Situation, in der die Wirtschaft unter hohem Wettbewerbsdruck steht, unabdingbar.

- **Digitalisierung und Schutz von Unternehmensdaten**: Notwendig sind konsistente, bundeseinheitliche digitale Prozesse, die medienbruchfrei einen hohen Schutz sensibler Daten gewährleisten und damit Angriffsmöglichkeiten auf Anlagen (Spionage und Cyberangriffe) minimieren. Dabei muss die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Betreiber oberste Priorität haben, auch bei Meldungen von Informationen an die EU-Kommission (z. B. im Rahmen von § 9 Abs. 4 des Entwurfs. Veränderungen im geopolitischen Bereich sowie aufgrund der Fortschreitenden Digitalisierung sind entsprechend im Regelwerk abzubilden. Nicht zielführend ist eine 1:1 Überführung bestehender analoger

Prozesse in die digitale Welt. Hier bedarf es auch in der Regulatorik eines neuen Ansatzes.

- **Erfüllungskosten**: Die Folgenabschätzung bleibt vage und verweist darauf, dass eine belastbare Schätzung erst nach Festlegung der branchenspezifischen Resilienzstandards möglich sei (§ 4, Abs. 3). Die Aussage in der Begründung, dass eine Kosteneinsparung aufgrund der Vermeidung von Vorfällen durch die hier geregelten Maßnahmen erfolgt, geht fehl: Ein sicherer Anlagenbetrieb liegt im Eigeninteresse der Betreiber und wird durch bereits bestehende Regulierungen und eigene Managementsysteme der Unternehmen umgesetzt.

Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahmen zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie.

Die Stellungnahem von en2x und BDI unterstützen wird.

Ansprechpartner:

[redacted]

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
LinkedIn | X | YouTube | Facebook
Datenschutzhinweis | Compliance-Leitfaden | Transparenz

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2023 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 245 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.